



Wahlbekanntmachung

1. **Am 12.09.2021, von 08:00 bis 18:00 Uhr**, finden in der Stadt Wolfenbüttel die folgenden **Kommunalwahlen** statt: Direktwahl der Landrätin bzw. des Landrates, Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, Kreiswahl, Gemeindevahl, Ortsratswahlen.
2. Die Stadt Wolfenbüttel ist in 38 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke und Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind.
3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin bzw. jeden Listenbewerber und ggf. jede Einzelbewerberin bzw. jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin bzw. des Landrates sowie der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber.
4. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat drei Stimmen für die Kreiswahl, drei Stimmen für die Gemeindevahl, drei Stimmen für die Ortsratswahl, soweit in dem jeweiligen Ortsteil eine Ortsratswahl stattfindet, eine Stimme für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates sowie eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. Sie kann
 - (1) Bei der Wahl des Kreistages, des Rates der Stadt sowie ggf. des Ortsrates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!
 - (2) Bei der Wahl der Landrätin bzw. des Landrates sowie der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben. Der Stimmzettel ist sonst ungültig!

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.
6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Wahlscheininhaberinnen bzw. Wahlscheininhaber können an der Kreis-, Gemeinde- und Ortsratswahl nur durch Briefwahl teilnehmen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindevahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindevahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindevahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis-, Gemeinde- und ggf. Ortsratswahlen sowie die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates und der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen grünen Stimmzettelumschlag und nur einen gelben Wahlbriefumschlag.
9. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin bzw. des Landrates oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 26.09.2021, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.